

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

30. September 2014

Nr. 18

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung  
Ausführungsanordnung ..... 149

Bekanntmachung Bodenabbauverfahren mit integrierter  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 8 ff Niedersäch-  
sisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  
(NAGBNatSchG) und § 7 Niedersächsisches Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5 ff Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... 150

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Oetzen über die Erhebung von  
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunal-  
abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung-ABS) ..... 151

#### Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen ..... 154  
Amtliche Bekanntmachungen ..... 154

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen



#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1223; Fax: 04131/8545-1203  
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

Unternehmensflurbereinigung Uelzen-  
Holdenstedt; Landkreis Uelzen, Vf. - Nr. 3 06 1892

Vereinfachte Flurbereinigung Niendorf II;  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 1901 **Lüneburg, den 12.09.2014**

### Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Uelzen-Hol-  
denstedt und der Vereinfachten Flurbereinigung Niendorf II, beide  
Landkreis Uelzen, wird hiermit jeweils die Ausführung des Flurbere-  
inigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in  
der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert  
am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein  
mit dem

**6. Oktober 2014.**

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird ge-  
mäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) im  
öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Betei-  
ligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach  
§ 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß

§ 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführ-  
ungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lü-  
neburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

#### Gründe:

Die in dem jeweiligen Anhörungstermin zur Vorlage des jeweiligen  
Flurbereinigungsplanes am 20. Dezember 2007 erhobenen Wi-  
dersprüche wurden mit den Nachträgen Nummern 1 bis 2 zum je-  
weiligen Flurbereinigungsplan behoben; beide Flurbereinigungs-  
pläne sind unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der  
Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben.  
Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind  
durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse wei-  
testgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im  
öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Betei-  
ligten anzuordnen.

#### Hinweise:

Die Beteiligten beider Verfahren sind seit mit dem Stichtag  
1. September 2004 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vor-  
läufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung  
treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen  
außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die  
Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag  
in das Eigentum der Beteiligten – außerhalb des Grundbuches  
– über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden,  
auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach  
dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berich-  
tigung des Liegenschaftskatasters sind für September 2014 und  
des Grundbuches sind für Dezember 2014 vorgesehen.  
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öf-  
fentliche Bekanntmachung im Internet unter  
<http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie  
dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntma-  
chungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungssekt-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage  
gez. Kriks

(S)

und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199) in den z. Zt. geltenden Fassungen. Sie schließt die Baugenehmigung sowie die Waldumwandlungsgenehmigung mit ein.

Dem Antrag nach dem NAGBNatSchG waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Ausgefüllter Antragsvordruck zum Bodenabbau: 4 Blätter
- Eigentumsnachweis bzw. Einverständnis der Eigentümer 18 Blätter
- Gutachten zur Hydrogeologie 96 Blätter
- Umweltverträglichkeitsstudie u. Landschaftspflegerischer Begleitplan 136 Blätter
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 18 Blätter
- Avifaunistische Untersuchungen 27 Blätter
- Fledermauskundliche Untersuchungen 36 Blätter
- Karten und Planwerk, bestehend aus
  - Übersichtskarte 1: 50.000 1 Blatt
  - Amtliche Karte 1: 5.000 1 Blatt
  - Liegenschaftsgrafik 1 : 3.000 1 Blatt
  - Lageplan 1: 1.000 1 Blatt
  - Lageplanschnitte d. L. 1: 2.000 u. d. H. 1: 200 4 Blätter
  - Übersichtskarte 1 : 25.000: 1 Blatt
  - Übersichtsplan 1 : 5.000: 1 Blatt
  - Liegenschaftskarte 1 : 1.000: 1 Blatt
  - Zustandskarte 1 : 1.000: 1 Blatt
  - Abbauplan 1 : 1.000: 3 Blätter
  - Schnitte 1:1.000 1 Blatt
  - Herrichtungsplan 1 : 1.000: 1 Blatt
  - Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen 1 : 25.000: 1 Blatt

Bestandteile dieser Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerken versehenen Antragsunterlagen.

Die genaue Abgrenzung der Abbaufäche und Abbaustätte ergibt sich aus diesen Unterlagen.

Das Vorhaben ist vollständig gemäß den eingereichten mit Genehmigungs- und Änderungsvermerken versehenen Unterlagen sowie den nachfolgenden Nebenbestimmungen durchzuführen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung haben Vorrang gegenüber Angaben in den Antragsunterlagen.

Bei Einrichtung und Betrieb der Bodenabbaustätte sind die Vorschriften des Baurechts, des Straßenverkehrsrechts und des sonstigen öffentlichen Rechts, insbesondere des Wasser- und Abfallrechts sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung zu beachten.

Die einschlägigen Bestimmungen der Fachberufsgenossenschaften sind ebenfalls einzuhalten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Kostenfestsetzung entnehmen Sie bitte der Kostenentscheidung unter Punkt 15.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

#### Auflagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenabbaugenehmigung unter Auflagen erteilt wurde.

### III

#### Hinweis auf die Auslegung

Eine Ausfertigung der Bodenabbaugenehmigung vom 11. Juli 2014 mit dem Az: 66 V – 642.90, die Antragsunterlagen, die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen können gem. § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Zeit vom

13. Oktober 2014 – 26. Oktober 2014

## Bekanntmachung

### Bodenabbauverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 8 ff Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und § 7 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### I.

##### Einleitung

Durch die Firma V. Kewitz GmbH & Co. KG, Neu Ripdorf 21b, 29525 Uelzen und die Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 1, 21397 Volkstorf wurde mit Antrag vom 23.08.2013 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung zur Neuaufnahme eines Bodenabbaus nach §§ 8 ff des NAGBNatSchG beantragt.

Bei der Bodenabbaustätte handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1 b) der Anlage 1 des NUVPG. Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NUVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben einer UVP unterzogen werden muss.

Die geplante Bodenabbaustätte liegt in der Gemarkung Walmstorf, Flur 3, Flurstück 6/1 und in der Gemarkung Tätendorf-Eppensen, Flur 3, Flurstücke 63 und 59/1.

#### II.

##### Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 9 Abs. 2 UVPG wird in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Zulässigkeitsentscheidung (im Wortlaut der Genehmigung) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### Verfügender Teil:

Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken mit der Flurstücksbezeichnung 63 und 59/1 der Flur 3 in der Gemarkung Tätendorf-Eppensen und der Flurstücksbezeichnung 6/1 der Flur 3 in der Gemarkung Walmstorf;

Antrag auf Bodenabbau vom 3. Dezember 2012, eingegangen beim Landkreis Uelzen am 2. September 2013, zuletzt geändert mit Schreiben vom 29. Januar 2014

- Antragsteller:
- 1.) V. Kewitz GmbH & Co. KG, Neu Ripdorf 21, 29525 Uelzen
  - 2.) Manzke Besitz GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 1, 21397 Volkstorf

Hiermit erteile ich den beiden vorgenannten Antragsteller für die o.g. Maßnahme die erforderliche

#### Bodenabbaugenehmigung

zum Abbau von Sand und Kies auf den o. g. Grundstücken.

Die Bodenabbaugenehmigung beruht auf §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen und beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Raum 310 während der Dienststunden eingesehen werden.

Uelzen, 23. September 2014

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Gemeinde Oetzen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung vom 9. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anliegern).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

#### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  3. die Freilegung der Fläche
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - 6.a) Randsteinen und Schrammborden
    - 6.b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
    - 6.c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- 6.d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - 6.e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - 6.f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 6.g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
  - 6.h) niveaugleichen Mischflächen;
  - 6.i) Fußgängerzonen;
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
  9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
  - (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr.3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

#### § 3 Ermittlung beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75%
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40%
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60%
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50%
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70%
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a.a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30%
    - a.b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
    - a.c) für Beleuchtungseinrichtungen, die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
    - a.d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60%

4. bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 75%
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, wenn sie als landwirtschaftliche Wege auch den Charakter von Verbindungen zwischen Ortsteilen und Gemeinden haben 62,5%
  6. bei Fußgängerzonen 70%
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## § 6 Verteilungsregelung

### I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

### II Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden  
oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen   | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen   | 2,0000 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen  | 2,2500 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen   | 2,5000 |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werde als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbebauten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
  2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und



bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

#### **IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
    - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) 0,5000
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
      - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
  - (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.
  - (3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

#### **§ 7 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

#### **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

#### **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebende Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### **§ 12 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 13 Ablösung**

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvorschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffenden Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 1. Juli 1995 außer Kraft.

Rosche, den 10. September 2014

(H. Rätzmann)  
Gemeindedirektor

**Amtliche Bekanntmachungen**

Auf dem **Friedhof in UELZEN** werden 2015 folgende Reihengrabstätten eingeebnet. Angehörige werden gebeten, sich bei Bedarf in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststr. 23, 29525 Uelzen, zu melden.

ab dem 1. März 2015

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
032/002/012	Hauswald, Johannes	11.04.1989
13	Gries, Ulrich	28.03.1989
14	Reinke, Wilhelm	31.03.1989
15	Kühl, Frieda	17.04.1989
16	Böker, Henni	28.04.1989
17	Strüver, Liselotte	11.05.1989
18	Schäfer, Martha	19.06.1989
19	Steiniger, Ursula	27.06.1989
20	Krohn, Gertrud	19.07.1989
21	Karl, Margarete	03.08.1989
22	Thüme, Anna	28.08.1989
23	Krause, Johanna	06.09.1989
24	Niebuhr, Louise	02.10.1989
25	Gehrmann, Herbert	23.10.1989
26	Siebert, Luise	03.11.1989
27	Ryll, Johann	08.12.1989
032/003/011	Otto, Johannes	10.04.1989
12	Schonert, Marie	04.04.1989
13	Schauer, Martha	16.02.1989
14	Lankau, Horst	02.03.1989
15	Zwerg, Paul	07.04.1989
16	Westphal, Alfred	25.04.1989
17	Hartwig, Ella	08.05.1989
18	Gatschnik Vinzenz	17.05.1989
19	Perau, Karla	06.07.1989
20	Fuhr, Anna	12.07.1989
21	Zielke, Carsten	24.07.1989
22	Langer, Manfred	07.08.1989
23	Rühle, Elisabeth	06.09.1989
24	Thiel, Herms	15.09.1989
25	Deszczka, Roman	19.10.1989
26	Frank, Emma	27.10.1989
27	Sauer, Frieda	16.11.1989
28	Schmidt, Elisabeth	06.12.1989
R51B/5/2	Walkemeyer, Frieda	24.02.1995
RA36/2/	1 Kroutil, Josef	25.02.1994
	2 Hartwig, Wolfgang	07.04.1994

3	Johnsen, Erhard	13.05.1994
4	Walbrodt, Hella	10.05.1994
5	König, Charlotte	27.06.1994
6	Beyer, Elfriede	07.07.1994
7	Wellmann, Hermine	08.08.1994
8	Meyer, Robert	29.07.1994
9	Langos, Johanna	16.08.1994
10	Parsiegla, Herbert	19.09.1994
11	Schmidt, Elisabeth	11.10.1994
12	Pawlus, Else	13.10.1994
13	Asmußen, Helene	31.10.1994
14	Sent, Else	30.12.1994

RC36/2/	1	Maaß, Barbara	28.02.1994
	2	Muggenthaler, Klara	28.06.1994
	3	Schneider, Charlotte	02.12.1994
	4	Miers, Werner	11.01.1995
	5	Hofmann, Günter	01.03.1995
	6	Blum, Martha	17.02.1995
	7	Reinhold, Walter	21.02.1995
	15	Wortmann, Fritz	16.01.1995
	16	Stockmeyer, Margarete	17.05.1994
	17	Gronholz, Karla	22.02.1994

**Friedhof in Gr. Liedern**

B/10R/19	Möller, Edgar	10.11.1984
----------	---------------	------------

**Friedhof in Oldenstadt**

CR/17/	7	Frohns, Erna	16.01.1990
	8	Schußmann, Holger	06.10.1989
	10	Schultz, Horst-Herbert	14.08.1989
	11	Rauh, Martha	10.02.1989

**Friedhof in Veerßen**

G11/5/1	Meyer, Elfriede	22.11.1984
---------	-----------------	------------

**Amtliche Bekanntmachung**

Ab Mai 2015 werden nachfolgende Wahlgrabstätten eingeebnet, Angehörige werden gebeten sich in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststr. 23, 29525 Uelzen, zu melden.

**Friedhof Uelzen:**

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
A06/2/21a	Rühling, Elisabeth	26.05.1989
36B/1/8a	Schreck, Otto	20.04.1994
43/1/2a	Dittmann/Zahrte	10.08.1989
61/1/11a	Knoop, Elisabeth	27.12.1989
96/2/9a	Breitmann, Elfriede	12.01.1990
303/8/4a	Biemann, Alexander	07.04.1989

**Friedhof Veerßen**

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
E01/2/2a	Brandt, Wilhelmine	11.07.1984